

WEISSBERG - GAETJENS - ZIEGENFEUTER & ASSOCIES

SOCIETE D'AVOCATS AU BARREAU DE PARIS

www.wgzavocats.com

1 Bis AV. DE LOWENDAL
75007 PARIS
TÉL. : (33) 01 47 20 22 48
FAX : (33) 01 47 20 21 64
wgz@wgzavocats.com

34, AV. HENRI MATISSE
06200 NICE
TÉL. : (33) 04 93 18 83 50
FAX : (33) 04 93 18 83 51
nicewgz@aol.com

7, RUE DE BONNEL
69003 LYON
TEL. : (33) 04 72 61 75 80
FAX : (33) 04 72 61 75 82
wgz@wgzavocats.com

ALHAMBRA TOWERS
121 ALHAMBRA PLAZA, 10th FLOOR
CORAL GABLES, MIAMI, FL 33134
TEL : (001) 305 262 4433
wgz@wgzavocats.com

INSOLVENZVERFAHREN

ÜBERSICHT ÜBER ZWEI WESENTLICHEN RECHTSINSTITUTE IM FRANZÖSISCHEN RECHT

Sauvegarde <i>Rettungsverfahren</i>	Liquidation <i>Liquidationsverfahren</i>
---	--

Ziel des Verfahrens :

<i>Vorsorgliche Massnahme!</i> Der Schuldner stellt sich unter den Schutz des Gerichts, um sich und seine Firma zu restrukturieren und seine Schulden zu begleichen, um möglichst schnell und effizient den rentablen Geschäftsgang wieder zu erlangen.	<i>Ultima Ratio!</i> Sowohl der Schuldner wie auch die Gläubiger sehen keine Möglichkeit, den Geschäftsgang aufrecht zu erhalten und müssen daher zum Mittel der Liquidation greifen. Damit werden die Geschäftsaktivitäten komplett eingestellt.
--	--

Allgemeine Voraussetzungen :

<ul style="list-style-type: none"> • Der Schuldner ist nicht in der Lage aus eigener Kraft aus den sich abzeichnenden Schwierigkeiten seines Unternehmens herauszufinden, was zu einer Zahlungseinstellung führen könnte; • Zuständigkeitsbereich des Handelsgerichts; • Eröffnung dieses spezifischen Verfahrens nur auf Anfrage des Schuldners hin; • Das Gesuch des Schuldners muss durch den gesetzlichen Vertreter des Unternehmens anhand von Beweisen beim Handelsgericht eingereicht werden, insbesondere mit folgenden Unterlagen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Jahresabschlüsse 2. Ein Nachweis der Liquiditätslage, welcher nicht älter ist als 8 Tage 3. Provisorische Gewinn- und Verlustrechnung 4. Auflistung der Schulden und Forderungen; 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Lösung zwischen dem Schuldner und den Gläubigern gefunden zur Rettung der Gesellschaft, da die finanziellen Schwierigkeiten zu gravierend sind. Vorab fand Anhörung des Betriebsrates statt, Stellungnahme desselben eingeholt; • Zuständigkeit des Handelsgerichts; • Eröffnung des Verfahrens auf Anfrage des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Im Falle einer SAS ist es der „Präsident“ der Gesellschaft; • Dem Gesuch um Liquidation geht die Zahlungseinstellung voraus; • Spätestens 45 Tage nach der Zahlungseinstellung muss der Antrag auf Liquidation gestellt werden;
--	---

Eröffnung des Verfahrens und Konsequenzen daraus:

<p>Das Verfahren wird durch den Richter eröffnet. Konsequenzen daraus sind die folgenden personellen Ernennungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Konkursrichter • Einen Gläubigervertreter • Einen Massenverwalter (außer die Firma hat weniger als 20 Arbeitnehmer und der Umsatz liegt unter 3.000.000 Euros) • Durch den Betriebsrat ernannter Arbeitnehmervetreter • Gewisse Handlungen werden einer Bewilligungspflicht unterstellt durch den Insolvenzverwalter <p><u>Restliche Konsequenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • KEINE Betreibungen und Klagen der Gläubiger gegen den Schuldner • Bereits hängige Klagen werden suspendiert • KEINE Vollstreckungsmassnahmen gegen den Schuldner möglich • KEINE Amtsenthebung des Schuldners • KEINE Einstellung der Aktivitäten • Die Betriebsführung bleibt grundsätzlich in den 	<p>Das Verfahren wird durch den Richter eröffnet. Konsequenzen daraus sind die folgenden personellen Ernennungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Konkursrichter • Ein Massenverwalter • Ein Gläubigervertreter • Ein vom Betriebsrat ernannter Arbeitnehmervetreter <p><u>Restliche Konsequenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtsenthebung des Schuldners, denn die Gesellschaft wird mit Eröffnung des Verfahrens aufgelöst. • Vollständige Einstellung der Gesellschaftsaktivitäten • Betriebsführung wird dem Massenverwalter übergeben
---	---

AUTRES BUREAUX : BEYROUTH, BUENOS AIRES, DOUALA, MIAMI, MONTREAL, NEW YORK, TORONTO

MEMBRES DU GROUPEMENT INTERNATIONAL *CONSULEGIS*

SELARL au capital de 160 000 €
RCS PARIS 488 994 104

<p>Händen der Gesellschaft</p> <p>Es wird eine Beobachtungsphase eingeleitet, welche prinzipiell 6 Monate andauert (jedoch unter Umständen verlängert werden kann), in welcher der Schuldner zusammen mit den Gläubigern einen Rettungsplan ausarbeiten kann. Dieser Plan muss vom Gericht genehmigt werden und wird dann gegenüber allen Schuldnern vollstreckt.</p>	
---	--

Zu den einzelnen Problemen im konkreten Fall:

1. MIETVERTRAG:

<ul style="list-style-type: none"> • Der Mietvertrag wird nicht per se aufgelöst mit Eröffnung des Verfahrens. • Sobald der Massenverwalter aber die Auflösung beantragt, wird der Mietvertrag gekündigt (Art. L 622-14 des Handelsgesetzes) 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Mietvertrag wird nicht per se aufgelöst mit Eröffnung des Verfahrens. • Sobald der Massenverwalter aber die Auflösung beantragt, wird der Mietvertrag gekündigt (Art. L 641-12 des Handelsgesetzes)
--	--

2. GLÄUBIGERRECHTE VOR UND NACH ERÖFFNUNG DES VERFAHRENS

<ul style="list-style-type: none"> • Verbot von Zahlungen an Gläubiger, dessen Forderungen <i>vor</i> der Eröffnung entstanden sind; • Zahlungen an Gläubiger, dessen Forderungen <i>nach</i> der Eröffnung entstanden sind erlaubt (Art. L622-17 des Handelsgesetzes) 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gläubigerrechte sind in Art. L 641-3 des Handelsgesetzes geregelt und verweisen auf die gesetzliche Regelung der „Sauvegarde“; • Verbot von Zahlungen an Gläubiger, dessen Forderungen <i>vor</i> der Eröffnung entstanden sind; • Verbot von Zahlungen an Gläubiger, dessen Forderungen <i>nach</i> der Eröffnung entstanden sind (mit Ausnahmen gemäß Art. L641-13 des Handelsgesetzes)
--	---

3. ARBEITNEHMERRECHTE

<ul style="list-style-type: none"> • Die Arbeitsverträge bleiben erhalten; • Arbeitnehmer müssen ihre Forderungen nicht anmelden; • Ihre Forderungen gelangen in die Gruppe der privilegierten Forderungen und sind damit gesichert; 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Massenverwalter spricht die Kündigungen gegenüber den Arbeitnehmern aus; • Aufforderung an die Versicherung („AGS“) der Arbeitnehmer, welche im Fall der Liquidation einer Firma gerade stehen muss, für den Fall dass die Aktiva derselben nicht ausreichen, am Prozess teilzunehmen.
---	---

AUTRES BUREAUX : BEYROUTH, BUENOS AIRES, DOUALA, MIAMI, MONTREAL, NEW YORK, TORONTO

<ul style="list-style-type: none"> • Kündigungen sind grundsätzlich ausgeschlossen außer der Arbeitgeber kann folgende wirtschaftliche Gründe angeben <ol style="list-style-type: none"> 1. Dass dies eine <i>dringende</i> 2. <i>unausweichliche</i> 3. Und <i>notwendig</i> Maßnahme ist 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bereits laufende Prozesse vor Arbeitsgericht, werden vom Massenverwalter als Vertreter der Firma übernommen 2. Die ersten Forderungen die von der Masse beglichen werden, sind die Lohnforderungen der Arbeitnehmer der letzten 60 Tage
---	---

Paris, den 22. Januar 2009

Kay GAETJENS

Kanzlei Weissberg Gaetjens Ziegenfeuter, Paris, Avocats à la Cour

Ces informations n'ont aucune valeur contractuelle. Elles n'engagent pas la responsabilité du cabinet WGZ quant à leur utilisation et / ou leur interprétation. Elles ne sont prises en compte par le lecteur que sous sa seule responsabilité.
Ces informations ont un caractère général et ne prétendent pas répondre de façon exhaustive à la question traitée. Pour plus d'informations, nous vous prions de bien vouloir consulter un professionnel, afin de choisir une solution individuellement adaptée à vos exigences.

Diese Informationen sind unverbindlich. Deren Verwendung und / oder deren Interpretation entfalten für die Kanzlei keinerlei Wirkungen oder Verpflichtungen, sondern werden in eigener Verantwortung des Lesers zur Kenntnis genommen.
Diese Informationen sind allgemeiner bzw. genereller Natur und geben nicht vor, auf die zu behandelnde Rechtsfrage vollständig zu antworten. Für weitere Informationen und um eine Ihren Bedürfnissen und Forderungen entsprechende Lösung zu finden, bitten wir Sie, sich mit einem Experten in Verbindung zu setzen.

AUTRES BUREAUX : BEYROUTH, BUENOS AIRES, DOUALA, MIAMI, MONTREAL, NEW YORK, TORONTO

MEMBRES DU GROUPEMENT INTERNATIONAL *CONSULEGIS*
SELARL au capital de 160 000 €
RCS PARIS 488 994 104